

# Anschlussvertrag

Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken

## 1 Anschluss an die Stiftung

### 1.1

Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge im nicht obligatorischen Bereich schliesst sich das unterzeichnete Unternehmen (nachstehend Unternehmen genannt) der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken in Basel (nachstehend Stiftung genannt) an.

### 1.2

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche bei der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel in der Liste der beaufsichtigten Stiftungen eingetragen. Das angeschlossene Unternehmen bildet innerhalb der Stiftung ein separates Vorsorgewerk.

### 1.3

Zur Deckung der Risiken Tod, Erwerbsunfähigkeit und Langlebigkeit besteht zwischen der Stiftung als Versicherungsnehmerin und der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG in Basel (nachstehend Helvetia genannt) ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag.

### 1.4

Die Anlage des Vorsorgevermögens erfolgt durch den Stiftungsrat.

### 1.5

Mit dem Anschluss an die Stiftung hat das Vorsorgewerk Anspruch auf die der Stiftung aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag gewährten Überschussanteile sowie auf eine Ertragsausschüttung aus der Anlage der Spargelder im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen.

### 1.6

Die Stiftung kann der zuständigen Kantonalbank soweit erforderlich die sich aus der Abwicklung des Anschlussverhältnisses ergebenden Daten des Unternehmens zur Bearbeitung übermitteln.

## 2 Grundlagen

### 2.1

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesem Anschlussvertrag, dem Leistungs- und Finanzierungsplan, dem Kostenreglement, der Stiftungsurkunde, dem Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat und dem Organisationsreglement. Das angeschlossene Unternehmen anerkennt die aktuellen Rechtsgrundlagen sowie allfällige spätere Änderungen derselben.

### 2.2

Der Leistungs- und Finanzierungsplan sowie das Kostenreglement bilden integrierende Bestandteile dieses Anschlussvertrages. Das Unternehmen bestätigt, von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

### 2.3

Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Destinatären (Arbeitnehmer des angeschlossenen Unternehmens bzw. deren Hinterlassene) werden ausschliesslich durch das Personalvorsorge-Reglement bestimmt. Das Personalvorsorge-Reglement setzt sich zusammen aus dem Vorsorgeplan sowie den Allgemeinen Reglementsbestimmungen der Stiftung. Die Stiftung verpflichtet sich zur Durchführung der Vorsorge gemäss dem Reglement und insbesondere zur Erbringung der reglementarischen Leistungen.

## 3 Verwaltung / Vorsorgekommission

### 3.1

Das angeschlossene Unternehmen verpflichtet sich, sofort nach Unterzeichnung dieses Vertrages die Arbeitnehmervertreter für die Vorsorgekommission gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglementes wählen zu lassen und die Vertreter des Arbeitgebers zu bestimmen. Bei jeder Vakanz und vor Beginn einer jeden Amtsdauer ist die Vorsorgekommission zu vervollständigen bzw. neu zu bestellen.

### 3.2

Das Unternehmen nimmt insbesondere die Bestimmungen der Stiftungsurkunde betreffend Bestellung des Stiftungsrates zustimmend zur Kenntnis. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat erfolgt auf Grundlage des diesbezüglichen Reglementes der Stiftung. Das angeschlossene Unternehmen erklärt sich mit der bestehenden Zusammensetzung des Stiftungsrates einverstanden.

## 4 Mitwirkungspflichten

### 4.1

Das Unternehmen meldet der Stiftung das gemäss Leistungs- und Finanzierungsplan in die Vorsorge aufzunehmende Personal.

## 4.2

Der Stiftung sind fristgemäss zu melden:

- Neueintritte, frühestens 90 Tage vor und spätestens 60 Tage nach Vorsorgebeginn;
- Fälle von länger als 3 Monate dauernder Erwerbsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit (Meldung innerhalb des Folgemonats);
- andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (z.B. Zivilstandsänderungen).

Todesfälle, Dienstaustritte und Gehaltssenkungen unter die reglementarische Aufnahmeuntergrenze sind der Stiftung unverzüglich bekanntzugeben. Bei Dienstaustritten ist gleichzeitig auch die Überweisungsadresse für die Austrittsleistung und die Wohnadresse der austretenden Person zu melden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob der Dienstaustritt aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

Per Jahresbeginn ist der Stiftung jeweils der aktuelle Personalbestand unter Angabe der voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahresgehälter bekanntzugeben.

## 4.3

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, bei Massnahmen des Leistungsmanagements mitzuwirken.

## 4.4

Für sämtliche Personalbestandsmeldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sind wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen.

## 4.5

Für Neueintritte und zu Beginn eines jeden Jahres erstellt die Stiftung für jede versicherte Person einen individuellen Vorsorgeausweis, aus welchem die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen ersichtlich sind. Die Vorsorgeausweise werden den versicherten Personen direkt zugestellt oder elektronisch zugänglich gemacht.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, die von der Stiftung erstellten Personalvorsorge-Reglemente jeder versicherten Person zu übergeben, sofern diese nicht jeder versicherten Person zugestellt bzw. elektronisch zugänglich gemacht werden können.

## 4.6

Für die Einhaltung von gesamtarbeitsvertraglichen (GAV) Bestimmungen trägt das Unternehmen die alleinige Verantwortung. Insbesondere ist das Unternehmen dafür verantwortlich, der Stiftung eine Neuunterstellung unter einen GAV oder Änderungen von bestehenden GAV-Bestimmungen unverzüglich zu melden. Nur durch den Anschlussvertrag bzw. das Personalvorsorge-Reglement ausdrücklich zugesicherte GAV-Bestimmungen entfalten Wirkung im Vorsorgeverhältnis und sind gegenüber der Stiftung durchsetzbar.

## 5

### Beitragszahlung / Fälligkeit

### 5.1

Das Unternehmen verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge zu bezahlen. Beitragsanpassungen, insbesondere aufgrund von Tarifänderungen, sowie Zusatzbeiträge sind vorbehalten. Die Beiträge der Arbeitnehmer sind von deren Gehalt in Abzug zu bringen und der Stiftung laufend zu überweisen (mindestens quartalsweise).

### 5.2

Als Stichtag gilt der 1. Januar eines Jahres. Gehalts-, Leistungs- und Beitragsanpassungen erfolgen in der Regel nur per Stichtag.

### 5.3

Die Beiträge für die Risikoleistungen und die Kostenbeiträge werden jeweils per Jahresbeginn bzw. mit der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die Vorsorge fällig. Die Fälligkeit der Altersgutschriften und der Beiträge an den Sicherheitsfonds tritt per Jahresende ein, bei Dienstaustritten mit Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### 5.4

Auf Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin erfolgt eine Zinsgutschrift, auf verspäteten Zahlungen ohne Mahnung eine Zinsbelastung. Die Stiftung ist berechtigt, marktkonforme Zinssätze festzulegen. Die Zinssätze können jederzeit neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Ein am Ende eines Kalenderjahres bestehender Saldo zu Gunsten der Stiftung inklusive allfällig aufgelaufener Zinsbelastungen wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Ein Saldo zu Gunsten des angeschlossenen Unternehmens inklusive allfällig aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung an die Beiträge des Folgejahres gutgeschrieben.

Die Stiftung erstellt auf das Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug über das Inkassokonto. Dessen Saldo gilt als anerkannt, sofern das angeschlossene Unternehmen nicht innert 4 Wochen nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich Widerspruch erhebt.

### 5.5

Bei Zahlungsrückständen des angeschlossenen Unternehmens ist die Stiftung überdies berechtigt, ihre Leistungspflicht auf das Vorsorgevermögen zu begrenzen, sofern das Unternehmen nicht innert 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Androhung dieser Säumnisfolge die fälligen Beiträge überweist. Zur Wiederinkraftsetzung des bisherigen Deckungsumfanges bleiben die in Rechnung gestellten Beiträge weiterhin geschuldet.

Das Vorsorgevermögen setzt sich zusammen aus dem tatsächlich vorhandenen Vorsorgevermögen (inkl. versicherungsvertraglicher Leistungen der Helvetia) sowie allfälligen Konkursdividenden bzw.

Erlösen aus Pfandverwertungen und allfälligen Leistungen des Sicherheitsfonds. Die Stiftung haftet nicht für Leistungsreduktionen, welche auf Zahlungsrückstände gegenüber der Helvetia zurückzuführen sind.

#### **5.6**

Der Stiftungsrat kann während der Dauer einer festgestellten Unterdeckung der Stiftung Massnahmen zur Behebung derselben und nach Massgabe der Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglementes beschliessen, insbesondere die Erhebung gesonderter Sanierungsbeiträge. Die Sanierungsbeiträge werden dem Unternehmen als Gesamtbeitragschuldner in Rechnung gestellt, wobei hinsichtlich der Modalitäten der Beitragszahlung diejenigen der Beiträge für die Risikoleistungen sinngemäss anwendbar sind.

#### **5.7**

Das angeschlossene Unternehmen kann bei der Stiftung Beitragsreserven äufnen, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit den Beitragsreserven zu verrechnen.

Das Unternehmen kann zudem im Fall einer Unterdeckung der Stiftung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht» beschliessen.

#### **5.8**

Die Stiftung trägt keine Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen.

### **6 Haftung**

Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens des angeschlossenen Unternehmens, namentlich infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten (Ziffer 4) oder infolge Zahlungsausständen, so haftet das angeschlossene Unternehmen der Stiftung vollumfänglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen.

### **7 Inkrafttreten / Kündigung / Auflösung**

#### **7.1**

Dieser Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den im Leistungs- und Finanzierungsplan vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt allfällig früher getroffene Vereinbarungen. Er hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren und kann erstmals nach Ablauf dieser Dauer auf den 31. Dezember gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch das angeschlossene Unternehmen, ist das schriftliche Einverständnis der Vorsorgekommission notwendig. Diese und der Arbeitgeber haben zu bestätigen, dass die Auflösung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz) erfolgt ist.

#### **7.2**

Trifft die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages bei der Stiftung ein, so verlängert sich die Dauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist bleibt unverändert.

#### **7.3**

Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Personalvorsorge-Reglement oder dem vereinbarten Leistungs- und Finanzierungsplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Stiftung daran festhält.

#### **7.4**

Der Anschlussvertrag kann von der Stiftung auch vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst werden, wenn das Vorsorgewerk mindestens 12 Monate lang keinen Bestand an versicherten Personen oder Rentnern hat.

#### **7.5**

Bei Aufhebung des Anschlussvertrages gilt Ziffer 3 des Kostenreglementes. Die Aufhebung des Anschlussvertrages kann zur Anwendung des Teil- und Gesamtliquidationsreglements führen.

#### **7.6**

Das Vermögen des Vorsorgewerkes wird nach Aufhebung des Anschlussvertrages an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder – bei gleichzeitiger Liquidation des Unternehmens – in einer gesetzlich vorgesehenen Form an die Destinatäre verteilt.

#### **7.7**

Bei Auflösung des Anschlussvertrages durch das angeschlossene Unternehmen oder aufgrund von Ziffer 7.3 werden – zusätzlich zum versicherten Personal – sämtliche Bezüger von Erwerbsunfähigkeitsleistungen an die neue, vom Unternehmen bezeichnete Vorsorgeeinrichtung übertragen. Gleiches gilt für arbeitsunfähige versicherte Personen, deren Erwerbsunfähigkeit erst nach Auflösung des Anschlussvertrages festgestellt wird, das leistungsbegründende Ereignis hingegen bereits vor der Auflösung des Anschlussvertrages eingetreten ist.

Mit der Auflösung des Anschlussvertrages entfällt für die Stiftung den betroffenen Leistungsbezügern gegenüber jegliche Vorsorgeleistungspflicht. Das Unternehmen zeichnet verantwortlich für eine ordnungsgemässe Überführung dieser Leistungsbezüger und deren Vorsorgeleistungsansprüche auf die neue Vorsorgeeinrichtung.

Versicherte Personen, welche bei der Auflösung des Anschlussvertrages einen Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen haben, verbleiben auch nach Auflösung des Anschlussvertrages in der Stiftung.

### 7.8

Bei Auflösung des Anschlussvertrages durch die Stiftung (ohne dass Ziffer 7.3 zutrifft) haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.

### Beilagen:

- Leistungs- und Finanzierungsplan
- Kostenreglement
- Stiftungsurkunde
- Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervereiter in den Stiftungsrat
- Organisationsreglement

### 7.9

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag bestimmt sich nach Art. 73 BVG.

Das Unternehmen bestätigt, den vorliegenden Vertrag im Einverständnis mit dem gemäss Leistungs- und Finanzierungsplan in die Vorsorge aufzunehmenden Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz) abzuschliessen.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Basel, \_\_\_\_\_

Unternehmen (Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag), Unterschrift/-en:

Swisscanto Supra  
Sammelstiftung der Kantonalbanken

\_\_\_\_\_

# Kostenreglement

Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken

## 1 Grundlage

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Unternehmen geschlossenen Anschlussvertrages (Ziff. 2.2).

## 2 Kostenpflichtige Aufwendungen

### 2.1

Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen erhebt die Stiftung Umtriebsentschädigungen wie folgt:

- Eingeschriebene Mahnungen im Zusammenhang mit Beitragsausständen CHF 300.–
- Abzahlungsvereinbarungen CHF 250.–
- Betreibungen (exklusive amtliche Kosten):
  - Betreibungsbegehren CHF 500.–
  - Fortsetzungsbegehren CHF 500.–
  - Konkurs- resp. Pfandverwertungsbegehren CHF 500.–
- Abklärungen, welche die Stiftung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten des angeschlossenen Unternehmens für die Durchführung der Personalvorsorge selbst treffen muss (z.B. Einholen von Gehaltslisten bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse) nach Aufwand, mindestens CHF 500.–
- Eingabe Sicherheitsfonds bei Insolvenz eines Vorsorgewerkes CHF 500.–
- Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen nach Aufwand

### 2.2

Die Kosten werden dem angeschlossenen Unternehmen in Rechnung gestellt.

## 3 Vertragsauflösungen

### 3.1

Bei Vertragsauflösungen entspricht der Auflösungswert 100 % des Vermögensbestandes des Vorsorgewerkes, allenfalls vermindert um einen Abzug gemäss nachstehenden Bestimmungen.

### 3.2

Ergibt sich aufgrund der Bewertung der Anlagen der Stiftung eine Unterdeckung, wird der prozentuale Anteil als Verlustanteil am Vermögensbestand des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht.

### 3.3

Kommt es infolge Vertragsauflösung zu einer Übertragung von Vorsorgeleistungsbezüglern an die neue Vorsorgeeinrichtung, so bestimmt sich die Höhe des von der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG ermittelten und zusätzlich zum Vertragsauflösungswert übertragenen Inventardeckungskapitals auf Grundlage derer tarifarischen Grundlagen sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

### 3.4

Wird der Anschlussvertrag infolge Konkureröffnung über das Unternehmen, infolge Liquidation des Unternehmens oder infolge fehlendem Personalbestand aufgelöst, erfolgt am Vermögensbestand des Vorsorgewerkes zusätzlich ein Abzug in Abhängigkeit des Aufwandes, mindestens jedoch ein Abzug von CHF 1500.–.

## 4 Reglementsänderung

### 4.1

Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine Änderung dieses Reglementes beschliessen.

### 4.2

Allfällige Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen mindestens drei Monate vor deren Inkraftsetzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2008 in Kraft.

Swisscanto Supra  
Sammelstiftung der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat

# Stiftungsurkunde

Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken

Fassung gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 15. August 2017 und gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 31. Mai 2017.

## Art. 1 Name und Sitz

(1) Unter dem Namen Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken (Swisscanto Supra Fondation collective des Banques Cantonales, Swisscanto Supra Fondazione collettiva delle Banche Cantionali, Swisscanto Supra Collective Foundation of the Cantonal Banks) – in der Folge Stiftung genannt – wird von der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken in Basel – in der Folge die Stifterin genannt – eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel, am Domizil der Stifterin. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## Art. 2 Zweck

(1) Die Stiftung bezweckt Massnahmen beruflicher Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausserhalb der im Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) obligatorisch vorgeschriebenen Leistungen. Die Stiftung bezweckt im Weiteren die Durchführung von Verbandsvorsorgelösungen für Selbständigerwerbende ohne Personal.

(2) Die Stiftung führt insbesondere Sparkassen für die einzelnen bestehenden Vorsorgewerke nach Massgabe der für sie zur Verfügung stehenden Mittel und des besonderen Vorsorge-Reglementes. Zur Abdeckung der Todesfall-, Invaliditäts- und Langleblichkeitsrisiken kann die Stiftung für alle oder einzelne dieser Risiken Versicherungsverträge mit einem in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherer abschliessen. Die Stiftung muss stets Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

(3) Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu welchen die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern rechtlich verpflichtet sind oder die sie zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausrichten (wie Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

(4) Die Vorsorgeleistungen für den Arbeitgeber müssen auf dieselben planmässigen Leistungen wie für seine Arbeitnehmer bei Alter, Erwerbsunfähigkeit und Tod beschränkt sein. Ermessensleis-

tungen, die über die reglementarisch festgesetzten Leistungen hinausgehen, sind nur zugunsten von Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen in unverschuldeten Notlagen möglich.

(5) Für die Wahrnehmung der sich aus der Durchführung der Vorsorge ergebenden geschäftsführenden und operativen Aufgaben kann die Stiftung Verträge mit einem Geschäftsführer (Geschäftsstelle) abschliessen.

## Art. 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital, dem gemeinschaftlichen Vermögen und den Vorsorgevermögen der einzelnen Vorsorgewerke.

(2) Ein Rückfall des Stiftungsvermögens oder von Teilen davon an die angeschlossenen Arbeitgeber oder an die Stifterin ist ausgeschlossen. Das Stiftungsvermögen darf dem Zweck der beruflichen Vorsorge auch nicht auf andere Weise entfremdet werden.

## Art. 4 Stiftungskapital

(1) Das Stiftungskapital besteht aus dem der Stiftung durch die Stifterin gewidmeten Anfangsvermögen im Betrage von CHF 1'000.00 sowie aus den hierauf erzielten Erträgen und den freien Mitteln der Stiftung.

## Art. 5 Gemeinschaftliches Vermögen

(1) Dem gemeinschaftlichen Vermögen werden gutgeschrieben:

- die notwendigen Rückstellungen und Reserven sowie die hierauf erzielten Erträge;
- allfällige Zuwendungen Dritter.

(2) Das gemeinschaftliche Vermögen haftet in erster Linie für Verbindlichkeiten der Stiftung, welche sich nicht aus Vorsorgeansprüchen ergeben.

## Art. 6 Vorsorgevermögen

(1) Die Vorsorgevermögen der Vorsorgewerke werden gebildet durch:

- reglementarische Beiträge;
- Leistungen und die an die Vorsorgewerke ausgeschütteten Anteile an den Überschüssen aus Versicherungsverträgen;

- speziell vom angeschlossenen Arbeitgeber ge-  
öffnete Arbeitgeberbeitragsreserven (nach Art.  
331 Abs. 3 OR);
- allfällige weitere Zuwendungen des Arbeitgebers,  
der Destinatäre oder Dritter;
- Erträge der Vorsorgevermögen.

(2) Das Vorsorgevermögen eines Vorsorgewerkes haftet allein und in erster Linie für Verbindlichkeiten der Stiftung, die sich aus den Vorsorgeansprüchen der am Vorsorgewerk beteiligten Destinatäre ergeben.

(3) Die Ansprüche der Destinatäre eines Vorsorgewerkes sind durch den Bestand des entsprechenden Vorsorgevermögens begrenzt.

### **Art. 7 Vorsorgewerke/Reglemente**

(1) Die aufgrund von Anschlussvereinbarungen im Rahmen der Stiftung geschaffenen Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und als getrennte Kassen zu verwalten.

(2) Für jeden angeschlossenen Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer wird ein Vorsorgereglement errichtet, welches Art und Umfang der Vorsorgebeiträge und Vorsorgeleistungen, Kreis der Destinatäre sowie alle weiteren für die berufliche Personalsvorsorge erforderlichen Bestimmungen enthält.

### **Art. 8 Kontrolle**

(1) Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Tätigkeit dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

(2) Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Prüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

### **Art. 9 Organisation**

(1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Vorsorgekommissionen, die Anlagekommission, der Geschäftsführer und die Revisionsstelle.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern (natürliche Personen). Zwei Stiftungsräte werden aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer (Arbeitnehmersvertreter) gewählt. Die übrigen Stiftungsräte werden je zur Hälfte von der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG und vom Verband Schweizerische Kantonalbanken bestimmt. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung; diese kann

auch Personen ausserhalb des Stiftungsrates erteilt werden.

(3) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in der Regel mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(4) Über die Zusammensetzung der Organe und die Kompetenzen- und Aufgabenverteilung unter ihnen erlässt der Stiftungsrat ein jederzeit abänderbares Organisationsreglement sowie ein Wahlreglement für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat. Das Zustandekommen von Änderungen des Organisationsreglementes und des Wahlreglementes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsräte.

### **Art. 10 Rechnungswesen**

(1) Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk separate Rechnung, insbesondere in Bezug auf Vorsorgebeiträge, gebildete Sparkapitalien, Versicherungen und Vorsorgeleistungen, sowie bezüglich der über die reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer hinaus getätigten Rückstellungen oder Reserven für Beiträge und Leistungen.

(2) Für das Stiftungskapital und das gemeinschaftliche Vermögen wird ebenfalls separat Rechnung geführt.

(3) Die Rechnung der Stiftung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

### **Art. 11 Urkundenänderung**

Änderungen der Stiftungsurkunde können von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsräte unter Wahrung des Stiftungszwecks (Art. 2) als Anträge der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

### **Art. 12 (Teil-)Auflösung eines Vorsorgewerkes**

Die Modalitäten der (Teil-)Auflösung eines Vorsorgewerkes richten sich nach den vom Stiftungsrat erlassenen und jederzeit abänderbaren sowie von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten reglementarischen Bestimmungen.

### **Art. 13 Aufhebung der Stiftung**

(1) Bei einer Liquidation der Stiftung hat der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens zu beschliessen. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.

(2) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.



# Reglement

## für die Wahl der

Arbeitnehmersvertreter in den Stiftungsrat der Swisscanto Supra  
Sammelstiftung der Kantonalbanken

Gestützt auf Art. 1.1 des Organisationsreglementes  
erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Reglement:

### 1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern (inkl. Präsident). Zwei der Stiftungsräte sind Arbeitnehmersvertreter (nachfolgend "die Arbeitnehmersvertreter"), welche zudem Mitglieder der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen sind.

Die übrigen Stiftungsräte werden je zur Hälfte vom Verband Schweizerischer Kantonalbanken und der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG bestimmt.

Die Arbeitnehmersvertreter vertreten sämtliche Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis, welche nicht an geschäftspolitischen Entscheidungen beteiligt sind.

### 2 Wahlrecht

#### 2.1 Aktivberechtigung

Wahlberechtigt sind die Arbeitnehmersvertretungen der jeweiligen Vorsorgekommissionen sämtlicher an die Stiftung angeschlossenen Unternehmen in ungekündigtem Anschlussverhältnis.

Sie wählen jeweils gemeinsam die zwei Arbeitnehmersvertreter des Stiftungsrates auf Grundlage der Bestimmungen der Wahlanleitung.

#### 2.2 Passivberechtigung

Wählbar sind die Vorsorgekommissionsmitglieder (Arbeitnehmer) der angeschlossenen Unternehmen. Pro angeschlossenes Unternehmen kann nur ein Vorsorgekommissionsmitglied (Arbeitnehmer) für die Wahl in den Stiftungsrat kandidieren respektive gewählt werden.

#### 2.3 Sprachgebrauch und Fachwissen

Der Stiftungsrat verhandelt seine Geschäfte und fasst seine Beschlüsse in deutscher Sprache.

Die Arbeitnehmersvertretungen der Vorsorgekommission stellen sicher, dass diejenigen Arbeitnehmer, welche für das Amt eines Stiftungsrates kandidieren, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie über fundierte Kenntnisse im Vorsorgerecht verfügen. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen nicht erfüllt sind.

### 3 Wahlvorschläge

#### 3.1 Wahlvorschlag des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat schlägt, unter Beachtung der Wahlkriterien gemäss Ziff. 1.1, den Arbeitnehmersvertretungen der Vorsorgekommissionen die Stiftungsratskandidaten vor.

Der Stiftungsrat kann mindestens sechs weitere Personen vorschlagen, damit im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat während der Amtsdauer der frei gewordene Sitz mit einem Nachrückenden besetzt werden kann (Ersatzkandidaten).

#### 3.2 Kandidatur der Vorsorgekommissionsmitglieder (Arbeitnehmer)

Die Vorsorgekommissionsmitglieder (Arbeitnehmer) können ihrerseits – unter Berücksichtigung der Wahlkriterien – selbst kandidieren.

Eine Kandidatur ist ausschliesslich auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen und bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Arbeitnehmersvertretung der Vorsorgekommission sowie des Kandidaten.

Die Kandidaturen sind der Geschäftsstelle der Stiftung (zu Händen Wahlbüro) bis spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag einzureichen.

Die Kandidaturen werden vom Wahlbüro auf die Wählbarkeit gemäss Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 geprüft. Die aktuelle Kandidatenliste wird spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag bekannt gegeben.

#### 3.3 Stille Wahl

Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Sitze zu besetzen sind, so wird keine Wahl gemäss Ziff. 4 durchgeführt und die Kandidaten gelten als in stiller Wahl gewählt.

### 4 Durchführung der Wahl

#### 4.1 Allgemeine Wahlgrundsätze

Die Arbeitnehmersvertreter des Stiftungsrates werden in einer freien und geheimen Wahl gewählt.

#### 4.2 Zeitpunkt der Wahl

Die Wahlen können im Rahmen der Verarbeitung der jährlichen Lohnmeldungen durchgeführt werden.

#### 4.3 Wahlbüro

Die Wahlen werden von einem Wahlbüro vorbereitet und durchgeführt.

Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder des Wahlbüros aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Geschäftsführers. Ausgeschlossen sind Mitglieder des Stiftungsrates selbst.

Das Wahlbüro erstellt vor jeder Stiftungsratswahl eine kurze Wahlanleitung, welche den wahlberechtigten

Arbeitnehmervertretungen der Vorsorgekommissionen zusammen mit den Wahlunterlagen zugestellt wird.

Das gesamte Wahlverfahren kann durch das Internet unterstützt werden.

#### **4.4 Wahlgeheimnis**

Das Wahlbüro legt ein Wahlverfahren fest, welches das Wahlgeheimnis sicherstellt. Dieses Verfahren wird den Wahlberechtigten bei der Zustellung des Wahlmaterials erläutert. Es ist sicherzustellen, dass

- die Arbeitgebervertretung einer jeden Vorsorgekommission keine Kenntnis vom Wahlverhalten der Arbeitnehmervertretung derselben Vorsorgekommission hat,
- das einzelne angeschlossene Unternehmen keine Kenntnis vom Wahlverhalten der anderen Unternehmen hat und umgekehrt.

Bietet das Wahlverfahren keine absolute Gewähr dagegen, dass Mitgliedern des Wahlbüros das Wahlverhalten der Wahlberechtigten zur Kenntnis gelangt, so sind die Mitglieder des Wahlbüros zu absoluter Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.

#### **4.5 Wahldokumente**

Die Wahldokumente werden den Arbeitnehmervertretungen der Vorsorgekommissionen zugestellt.

Zu den Wahldokumenten gehören:

- Wahlanleitung
- Kandidatenliste

#### **4.6 Wahlausschreibung**

Der Wahltag und die Wahlvorschläge des Stiftungsrates gemäss Ziff. 3.1 werden spätestens 9 Wochen vor der Wahl bekannt gegeben.

#### **4.7 Wahlgang**

Die Wahl erfolgt durch die wahlberechtigten Arbeitnehmervertretungen der Vorsorgekommissionen (Ziff. 2.1) aus dem Kreis der nominierten Kandidaten.

Die Wahl hat mittels der dafür vorgesehenen Wahlformulare zu erfolgen.

Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl (einfache Mehrheit) erreicht haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die längere Mitgliedschaftsdauer des Kandidaten in der Vorsorgekommission des angeschlossenen Unternehmens.

Werden die postulierten Wahlkriterien von einem Gewählten nicht erfüllt, so kann das Wahlbüro an dessen Stelle denjenigen nichtgewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen einsetzen, der die vorausgesetzten Kriterien erfüllt.

Die nichtgewählten Kandidaten sind entsprechend ihrer Stimmenzahl als Ersatzkandidaten gemäss Ziff. 5.2 vorzusehen.

#### **4.8 Wahlprüfung**

Die Gültigkeit der eingegangenen Wahlformulare wird vom Wahlbüro geprüft. Für die Wahl berücksichtigt werden ausschliesslich korrekt ausgefüllte Wahlformulare, welche fristgerecht vor dem Wahltag eingehen.

Das Wahlbüro hat über seine Tätigkeiten und Feststellungen ein Protokoll zu führen und die Resultate der Wahl dem Stiftungsrat mitzuteilen.

Das Wahlbüro sorgt für eine angemessene Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

Der neu gewählte Stiftungsrat hat an seiner konstituierenden Sitzung die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

## **5 Amtsdauer, Nachrücken**

### **5.1 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Tritt ein gewählter Arbeitnehmervertreter während der Amtszeit aus der Vorsorgekommission des angeschlossenen Unternehmens aus, hat dies sein Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zur Folge.

Wird das Anschlussverhältnis gekündigt oder aus anderen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so scheidet die betroffenen gewählten Arbeitnehmervertreter ebenfalls mit sofortiger Wirkung aus dem Stiftungsrat aus.

### **5.2 Ersatz eines ausscheidenden Arbeitnehmervertreters im Stiftungsrat**

Scheidet ein gewählter Arbeitnehmervertreter aus dem Stiftungsrat aus, so rückt der nicht gewählte Kandidat (Ersatzkandidat) mit den meisten Stimmen nach.

Kann kein Ersatzkandidat in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes nachrücken, so bestimmen die Stiftungsräte für die verbleibende Amtsdauer ein neues Stiftungsratsmitglied.

## **6 Rekurse**

Gegen Verfahrensmängel bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann innert 2 Wochen nach Validierung durch den Stiftungsrat ein begründeter, schriftlicher Rekurs bei der Geschäftsstelle der Stiftung eingereicht werden.

Der Stiftungsrat entscheidet über den Rekurs.

## **7 Inkrafttreten**

Dieses Wahlreglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Swisscanto Supra  
Sammelstiftung der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat

# Organisationsreglement

Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken

Gestützt auf Art. 9 Abs. 4 des Stiftungsstatuts erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

## 1 Stiftungsrat

### 1.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) er legt das Finanzierungssystem fest;
- b) er erstellt und genehmigt die Jahresrechnung;
- c) er legt die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen fest, soweit anwendbar;
- d) er ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen; dabei kann es sich auch um eine juristische Person handeln;
- e) er erlässt in einem Reglement die Modalitäten über die Bildung bzw. Auflösung von betriebsnotwendigen Reserven und Rückstellungen;
- f) er gestaltet das Rechnungswesen aus;
- g) er erlässt und ändert sämtliche Reglemente der Stiftung;
- h) er beschliesst über das Angebot der Vorsorgeprodukte, insbesondere hinsichtlich der Leistungs- und Finanzierungspläne (Vorsorgeplan) und legt die Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel fest;
- i) er nimmt die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stiftungsräte vor;
- j) er nimmt die Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stiftungsräte vor;
- k) er stellt die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsräte sicher und entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder;
- l) er nimmt eine periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung vor.

Der Stiftungsrat nimmt zusätzlich folgende Aufgaben selbst wahr:

- m) er regelt in einem Reglement die Zeichnungsbezeichnung für die Stiftung nach den Bestimmungen in der Urkunde;
- n) er genehmigt den Geschäftsbericht;

- o) er bestimmt über die jährliche Ergebnisverwendung aus der Anlage des Stiftungsvermögens und bezüglich der erzielten Überschüsse aus den Versicherungsverträgen;
- p) er genehmigt das Budget;
- q) er entscheidet über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer und schliesst den Versicherungsvertrag ab;
- r) er übernimmt die Informationspflicht gegenüber den Versicherten, soweit diese Pflicht nicht dem Arbeitgeber bzw. der Vorsorgekommission obliegt. Der Stiftungsrat kann die Informationspflicht an den Geschäftsführer delegieren;
- s) er beschliesst über Massnahmen auf Grundlage des versicherungstechnischen Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge und des Berichtes der Revisionsstelle;
- t) er legt die Grundsätze über die Verträge mit den Vertriebspartnern fest (Rahmenverträge, Entschädigungsreglement);
- u) er genehmigt die Grundlagentexte für die Allgemeinen Bestimmungen der Personalvorsorge-Reglemente und für die Anschlussverträge;
- v) er schliesst Verträge ab für die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- w) er bestimmt die Mitglieder der Anlagekommission.

Alle weiteren Aufgaben sind – soweit zulässig – an den Geschäftsführer delegiert.

### 1.2 Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehältlich Art. 9 Abs. 4 des Statuts sowie bezüglich der Wahl und Abberufung von Revisionsstelle und Experten für berufliche Vorsorge fasst er seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

## 2 Vorsorgekommissionen

### 2.1 Zusammensetzung

Für jedes der der Stiftung angeschlossene Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission. Die Vorsorgekommissionen setzen sich zusammen aus Arbeitgeber- und, soweit die Destinatäre Beiträge leisten, aus Arbeitnehmervertretern. Die Beteiligung der Destinatäre an der Vorsorgekommission entspricht mindestens dem Anteil ihrer Beiträge an der Gesamtfinanzierung der Vorsorgeeinrichtung. Die Vorsorgekommissionen konstituieren sich selbst. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge.

## 2.2 Wahl der Arbeitnehmervertreter

Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche Arbeitnehmer, die zugleich Destinatäre des angeschlossenen Vorsorgewerkes sind.

Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vorsorgekommission werden in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Für Nachwahlen im Falle von Art. 2.1 Abs. 4 gilt das gleiche Vorgehen.

Die Wahl ist dem Stiftungsrat durch ein Wahlprotokoll schriftlich anzuzeigen.

## 2.3 Sitzungen der Vorsorgekommissionen; Beschlussfassung

Jede Vorsorgekommission tritt zusammen, sooft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten oder, wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.

Der Präsident leitet die Sitzung.

Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der bezeichneten und gewählten Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter (sofern vorhanden) zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind dem Stiftungsrat einzureichen, falls die Stiftung infolge von Beschlüssen tätig werden muss.

Stellt der Stiftungsrat eine Rechtswidrigkeit fest, teilt er dies unmittelbar der Vorsorgekommission mit und verweist diese allenfalls auf den Rechtsweg oder beschreitet ihn selber.

Der Stiftungsrat kann einen Beschluss der Vorsorgekommission in ihrem Kompetenzbereich nicht aufheben, sondern lediglich bis zum Ablauf eines Aufsichts- oder Gerichtsverfahrens aussetzen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten eine Mehrstimme zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ein Zirkulationsbeschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder der Vorsorgekommission zustimmen.

## 2.4 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Die Vorsorgekommission übt folgende Aufgaben aus:

- a) sie genehmigt ein von der Stiftung bereitgestelltes Personalvorsorge-Reglement und legt die Leistungsziele anhand des von der Stiftung offerierten und von ihr gewählten Vorsorgeplans fest;
- b) sie informiert die Destinatäre über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes;
- c) sie überwacht, dass der Arbeitgeber die in der Anschlussvereinbarung vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;
- d) sie überwacht, dass die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden;

- e) sie wirkt beim Einholen der im Versicherungsfall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit;
- f) sie teilt dem Stiftungsrat Abänderungen der regulatorischen Bezugsberechtigung unmittelbar nach Beschlussfassung mit;
- g) sie wirkt bei der Abklärung von Leistungsansprüchen und beim Entscheid über die Auszahlung der Leistungen mit;
- h) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes;
- j) sie erfüllt ihre Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber der Stiftung, den Versicherten und den Arbeitgebern nach Massgabe der Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglementes.

Mitteilungen der Vorsorgekommission an den Stiftungsrat erfolgen rechtsgültig, wenn sie schriftlich bei der Geschäftsstelle der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken in Basel eintreffen.

## 3 Geschäftsführer

### 3.1 Delegation

Der Stiftungsrat überträgt - soweit gesetzlich zulässig - die Geschäftsführung und operative Durchführung der Vorsorge gemäss Anschlussvertrag, Personalvorsorge-Reglement und allfälligen Beschlüssen der Vorsorgekommissionen sowie den Beschlüssen des Stiftungsrates an die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Helvetia) als Geschäftsführer.

### 3.2 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Umfang der vom Stiftungsrat an den Geschäftsführer delegierten Aufgaben ist in Ziff. 3.1 umschrieben. Demnach gehören insbesondere folgende Aufgaben zu den Aufgaben des Geschäftsführers:

- a) Verkehr mit den angeschlossenen Unternehmen, den Versicherten, den Vorsorgekommissionen, den Vertriebspartnern und Netzwerkpartnern der Kantonalbanken, mit Behörden (insbesondere der Aufsichtsbehörde), dem Sicherheitsfonds, der Stiftung Auffangeinrichtung, der Revisionsstelle (unter Ausschluss der Entgegennahme der Revisionsberichte), dem Experten für berufliche Vorsorge (unter Ausschluss der Entgegennahme des Expertenberichtes), sowie mit anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (insbesondere bei Vorsorge- und Freizügigkeitsfällen und Liquidationstatbeständen);
- b) Wahrnehmung der operativen Aufgaben und der Fachverantwortung für die Durchführung der beruflichen Vorsorge hinsichtlich dem Bestand und dem Neugeschäft, insbesondere die Beratung und die Betreuung der angeschlossenen Unternehmen, der Versicherten, der Vorsorgekommissionen und der Vertriebskanäle;
- c) Vollzug aller regulatorischen Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen sind;

- d) Vorschlag an den Stiftungsrat für das Budget der Stiftung und Wahrnehmung der Budgetverantwortung;
- e) Periodische Erstellung von Geschäftsführungs-Reports zu Händen des Stiftungsrates;
- f) Umsetzung der Annahmepolitik nach den vom Stiftungsrat genehmigten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Richtlinien des Versicherers für den rückversicherten Produkteteil;
- g) Sicherstellen der Administration;
- h) Durchführen der Vertriebsplanung und marketingmässige Unterstützung des Vertriebes;
- i) Produktemanagement für den nicht durch den Versicherungsvertrag definierten Produkteteil;
- j) Ausführen der Anlageaufträge und des Cash Managements (Liquiditätshaltung);
- k) Umsetzung der vom Stiftungsrat sanktionierten Überschussbeteiligung;
- l) Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- m) Vollzug der ihr vom Stiftungsrat delegierten Aufgaben;
- n) Führen der Buchhaltung und Bereitstellen der Grundlagen für die vom Stiftungsrat zu erstellende Jahresrechnung;
- o) Führen des Controllings der Stiftung;
- p) Bereitstellen der vom Stiftungsrat genehmigten Grundlagentexte für die Personalvorsorge-Reglemente, der Vorsorgepläne sowie der Anschlussverträge;
- q) Delegation eines Vertreters an die Stiftungsratssitzungen für die Protokollierung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- r) Erarbeiten der Grundlagen für die vom Stiftungsrat verlangten bzw. von Gesetzes wegen erforderlichen Reglemente und Reglementsanpassungen.

Für Vorsorgekommissionen derjenigen Vorsorgewerke, für welche die Zusammensetzung gemäss Art. 2.1 nicht möglich ist (z.B. nach Aufhebung des Anschlussvertrages infolge Liquidation der angeschlossenen Arbeitgeberfirma oder bei Wegfall sämtlicher Arbeitnehmer) handelt der Stiftungsrat, welcher die Wahrnehmung dieser Aufgabe an den Geschäftsführer delegiert.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, welche im Zusammenhang mit der Anlageorganisation bestehen, sind im "Reglement betreffend die Anlageorganisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Anlageorgane der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken" (Anlagereglement) des Stiftungsrates geregelt.

### 3.3 Geschäftsstelle

Helvetia tritt gegenüber den Versicherten, den angeschlossenen Arbeitgebern, den Behörden sowie Dritten auch als Geschäftsstelle der Stiftung auf.

## 4 Anlagekommission

Die Anlagekommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (natürliche Personen), die vom Stiftungsrat

für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Anlagekommission hat folgende Aufgaben:

- a) sie tätigt die Anlagen im Rahmen der Anlagerichtlinien;
- b) sie trifft die Entscheide im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlagestrategie und legt die hierzu benötigten Verträge dem Geschäftsführer zur Unterschrift vor;
- c) sie berichtet regelmässig dem Stiftungsrat über die getätigten Anlagen sowie über den Verlauf der Rendite und des Substanzwertes des Anlageportefeuilles.

## 5 Revisionsstelle

Die durch den Stiftungsrat gewählte Revisionsstelle übt ihr Mandat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus.

Die Revisionsstelle kann mit Aufträgen des Stiftungsrates, insbesondere der Kontrolle einzelner Vorsorgewerke, betraut werden.

## 6 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge übt sein Mandat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus.

## 7 Verhältnis zu den Personalvorsorge-Reglementen

Dieses Organisationsreglement gilt als integrierender Bestandteil aller Personalvorsorge-Reglemente und kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Basel, im August 2017

Swisscanto Supra  
Sammelstiftung der Kantonalbanken